Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Nr. 2

Freitag, 17. Januar 2003

INHALT:

- Planfeststellung nach § 17 FStrG i. V. m. Art 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben B 2 (s) München Weilheim Entlastungstunnel Starnberg von Str.-km 24,000 bis Str.-km 27,120
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8170 für ein Gebiet zwischen der Emslanderstraße und der Weilheimer Straße, Gemarkung Starnberg
- Vorbereitende Untersuchungen für eine städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme im Bereich des nördlichen Seeufers des Starnberger Sees in der Stadt Starnberg zwischen MRSV (im Westen) und Bucentaurweg (im Osten)
  hier: Erlass einer Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8169 für den Bereich Bahn, Nepomukweg, Strandbadstraße und Seeufer, Gemarkung Starnberg
- Erlass einer Satzung zur Regelung der Zulässigkeit von aktiven Lärmschutzmaßnahmen im Stadtgebiet der Stadt Starnberg
- 21. Änderung des Flächennutzungsplans für das Grundstück Fl.Nr. 278, Gemarkung Söcking, Kriegsblindenkursanatorium

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Planfeststellung nach § 17 FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben B 2 (s) München Weilheim Entlastungstunnel Starnberg von Str.-km 24,000 bis Str.-km 27,120 Tektur vom 05.12.2002

Die Planfeststellung wurde beantragt vom Straßenbauamt München.

Der geänderte Plan vom 05.12.2002 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – liegt zur allgemeinen Einsicht aus,

bei der Stadt Starnberg, Stadtbauamt, Zimmer 309,
in der Zeit vom 20.01.2003 bis 20.02.2003,
während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 08.00 – 16.00 Uhr,
Donnerstag von 08.00 – 18.00 Uhr, Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr.
Während der Mittagspause von 12.00 – 14.00 Uhr
findet keine Einsicht statt.

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, kann Einwendungen gegen die Änderungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 07.03.2003, schriftlich oder zur Niederschrift
   bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg oder
   bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer-Nr. 5312, erheben.
   Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Bereits zu den ursprünglichen Planunterlagen erhobene Einwendungen bleiben erhalten.
   In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens entsprechend, soweit eine solche Anhörung vorgeschrieben ist.
7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen des § 9 FStrG und die Veränderungssperre des § 9 a FStrG in Kraft.

Starnberg, den 07.01.2003

STADT STARNBERG: F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8170 für ein Gebiet zwischen der Emslanderstraße und der Weilheimer Straße, Gemarkung Starnberg

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 19.12.2002 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs).

Der Bebauungsplan ist erforderlich, um die bauliche Nutzung der Grundstücke vorzubereiten und die geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

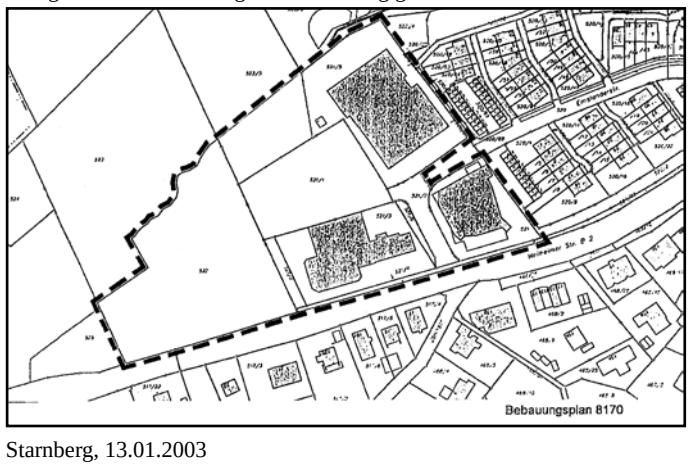

Starnberg, 13.01.2003

STADT STARNBERG: F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.

Vorbereitende Untersuchungen für eine städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme im Bereich des nördlichen Seeufers des Starnberger Sees in der Stadt Starnberg zwischen MRSV (im Westen) und Bucentaurweg (im Osten)

hier: Erlass einer Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) – BayRS 2020-1-1-I-sowie § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141, ber. BGBl. 1998 I S.137) folgende

Satzung:

§ 1

1. Der Stadtrat beschloss am 24.06.2002, für den Bereich des nördlichen Seeufers der Stadt Starnberg, zwischen MRSV (im Westen) und Bucentaurweg (im Osten) vorbereitende Untersuchungen gemäß § 165 Abs. 4 BauGB durchzuführen.
2. Der Bereich des nördlichen Seeufers zwischen MRSV (im Westen) und Bucentaurweg (im Osten) wird wie folgt begrenzt:
   Im Südwesten ausgehend vom Seeufer am Grundstück des Münchner Ruder- und Sportvereins (Fl.Nr. 414/45) bis zur westlichen Grenze an der Bahnlinie, bis zum Bereich zwischen Heimatmuseum, Possenhofener Straße und Bahnhofstraße, die Grundstücke zwischen Bahnhofstraße und Vorplatz Hotel „Bayerischer Hof“, entlang der nördlichen Grenze der Ludwigstraße, diese entlang bis zur Bahn. Im Weiteren verläuft die Grenze des Geltungsbereichs südlich des Nepomukwegs bis zum Schiffhüttenweg, dessen westlicher Grenze nach Norden bis zum Landratsamt (Fl.Nr. 817), weiter südlich des Landratsamtes und nördlich des Parkplatzes Wasserpark, südlich der Wassersportsiedlung und an der östlichen Grenze der Wassersportsiedlung bis zur Bundesstraße 2.
   Im Weiteren verläuft die Grenze des Geltungsbereichs an der Bundesstraße 2 bis östlich der Würm und entlang der östlichen Grenze des Schiffbauerweges nach Süden bis zu den freien Grundstücken am Seekasten, wo sie entlang des Siedlungsrandes verläuft bis zur Berger Straße. An der Berger Straße nach Süden bis zum Bucentaurweg und an dessen südlicher Grenze bis zum See. Alle verlandeten Flächen südlich dieser Linie sind Gegenstand der vorbereitenden Untersuchungen.
   Da die Gemarkungsgrenze der Stadt zum See abweicht von der tatsächlichen Wassergrenze, werden Teilflächen des Starnberger Sees im Uferbereich in die vorbereitenden Untersuchungen mit einbezogen.
3. Das in seiner Begrenzung vorstehend bezeichnete Gebiet ist in einem Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Der Stadt Starnberg steht in dem unter § 1 genannten Bereich das Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Starnberg den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

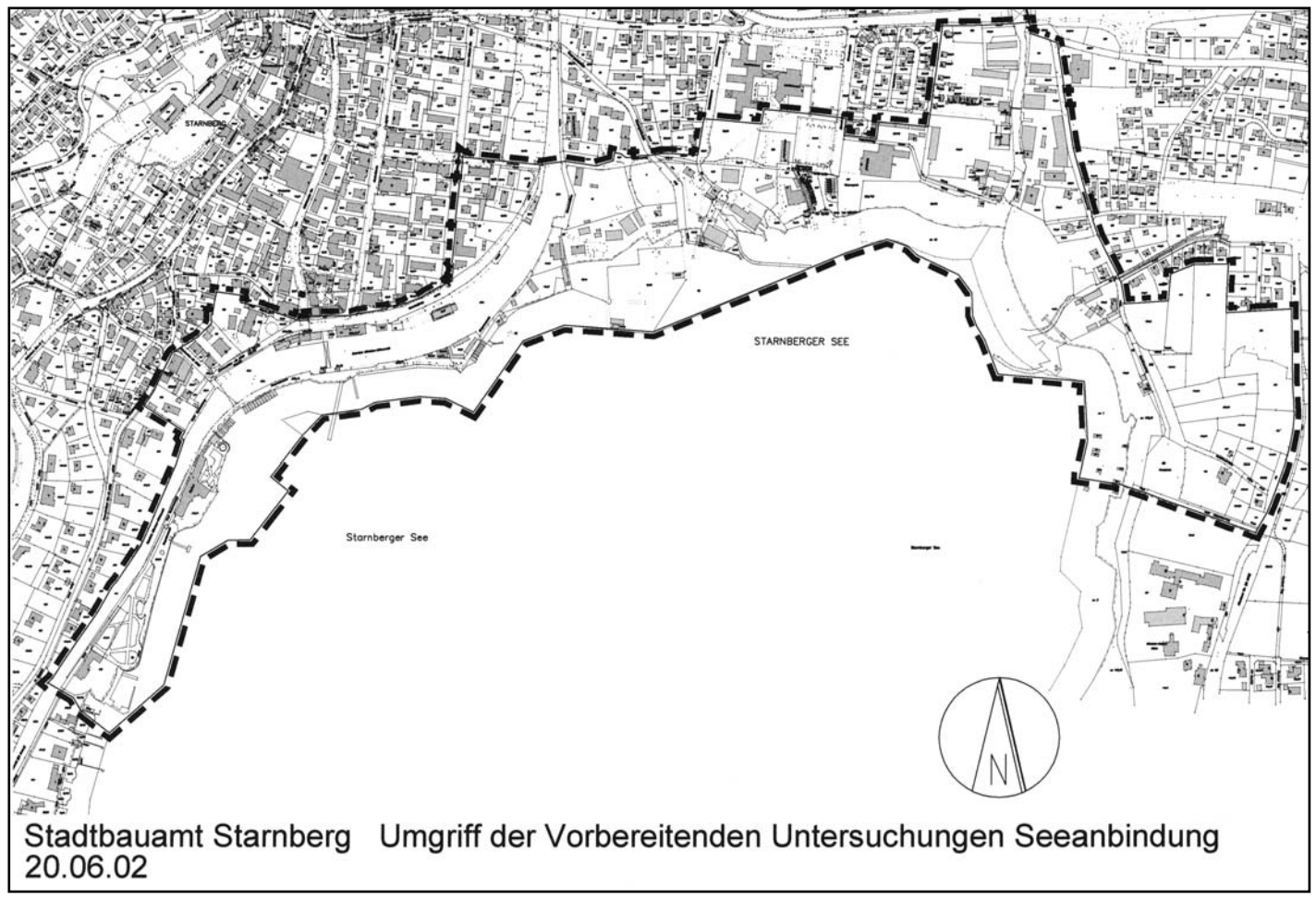

Starnberg, den 10.01.2003

STADT STARNBERG: F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8169 für den Bereich Bahn, Nepomukweg, Strandbadstraße und Seeufer, Gemarkung Starnberg

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 06.06.2002 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs).

Der Bebauungsplan ist erforderlich zur städtebaulichen Aufwertung und weiträumigen Verbesserung des Seeuferbereichs mit einem verbesserten Zugang zum Seeufer.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

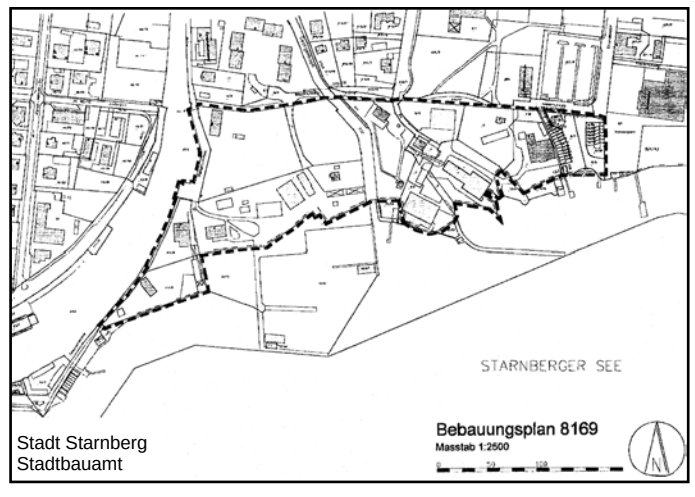

Starnberg, 13.01.2003

STADT STARNBERG: F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Erlass einer Satzung zur Regelung der Zulässigkeit von aktiven Lärmschutzmaßnahmen im Stadtgebiet der Stadt Starnberg

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) – BayRS 2020-1-1-I-sowie Art. 91 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001(GVBl. S. 174) – BayRS 2132-1-I – folgende Satzung zur Änderung der Satzung über örtliche Bauvorschriften vom 17.03.1997:

§ 1
Änderungen

An § 2 – Einfriedungen – werden folgende Absätze angefügt:

1. Abs. 8 „Einfriedungen, straßenseitig über 1,20 m, im Übrigen über 1,80 m Höhe, sind generell unzulässig.“
2. Abs. 9 „Ausnahmsweise sind Anlagen zum Lärmschutz bis zu einer Höhe von max. 3,50 zulässig, wenn die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse dies erfordern, das Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird sowie die örtlichen und akustischen Kriterien des Handlungskataloges der Verwaltung eingehalten sind.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 10.01.2003

STADT STARNBERG: F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

21. Änderung des Flächennutzungsplans für das Grundstück Fl.Nr. 278, Gemarkung Söcking, Kriegsblindenkursanatorium

Der Stadtrat hat am 25.11.2002 die 21. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs).

Die Flächennutzungsplanänderung ist erforderlich, um auf dem Grundstück eine Fläche für ein Alten- und Pflegeheim auszuweisen.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

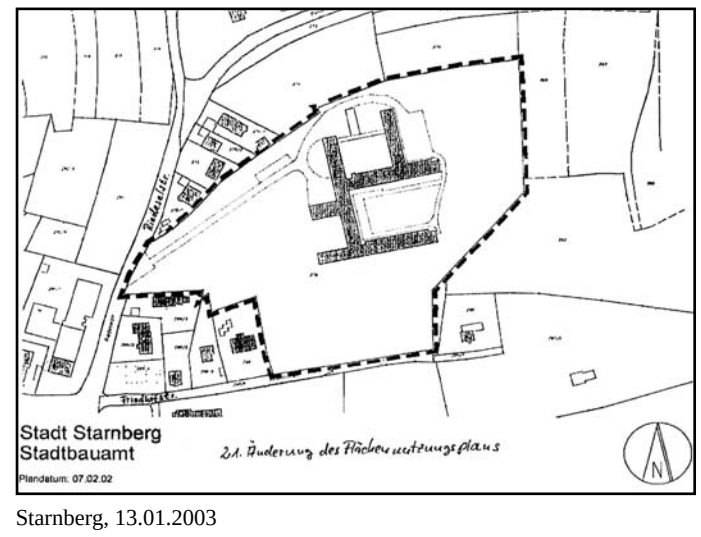

Starnberg, 13.01.2003

STADT STARNBERG: F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister